



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GARAGEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

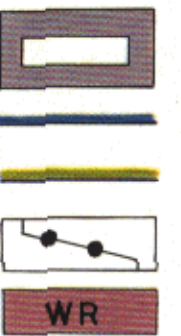
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
 VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



z. B. IV

z. B. III

z. B. GRZ 0,4

z. B. GFZ 0,5

z. B. GR 1000qm

z. B. GF 2500qm

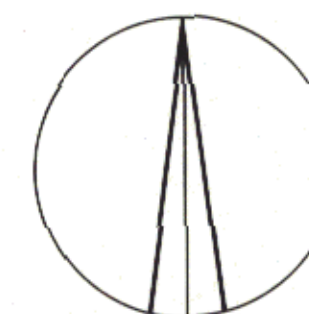
g

o



Ga

GaK



1 : 1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
 vom 18. Dezember 1973

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
 Vorschrift:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche
 sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht
 überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
 Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträch-
 tigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 FUHLSBÜTTEL 15

AUFGRUND DES BUNDESBGEGESetzes
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - NORD

ORTSTEIL 431

(K Bl. 6444, B. 11 S. 10)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Juli 1972
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Nr. 23735

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Höhe der Sielanschlußbeiträge

§ 1 des Gesetzes über die Höhe der Sielanschlußbeiträge vom 22. März 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Sielanschlußbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), zuletzt geändert am 20. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232), beträgt für eine

1. einfache Leitung 1610 Deutsche Mark
2. Doppelleitung in einer Baugrube 2280 Deutsche Mark.“

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

- (1) Für die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1968 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten und abge-

nommenen Drucksiele und Sielanschlußleitungen zu Drucksielen werden Sielbaubeiträge und Sielanschlußbeiträge nach dem Sielabgabengesetz in der nunmehr geltenden Fassung erhoben.

- (2) Die Höhe des Sielbaubeitrages bestimmt sich für die in Absatz 1 genannten Drucksiele nach Artikel 3.

- (3) Die Höhe des Sielanschlußbeitrages bestimmt sich für die in Absatz 1 genannten Sielanschlußleitungen nach dem im Zeitpunkt der Abnahme geltenden Beitragssatz.

§ 2

Auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgenommenen Sielanschlußleitungen zu Gefällesielen sind die bisherigen Sielanschlußbeitragssätze weiterhin anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 1973.

Der Senat

Verordnung**über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 15**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 15 für den Geltungsbereich Hummelsbütteler Kirchenweg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 713, Westgrenze der Flurstücke 1128, 1133, 1099 und 1100, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1129 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Kleekamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 1973.